

— **Natürlich in die Zukunft**

Landkreis Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Sweco GmbH
Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 61.21-61.21.30//44
61.22.30/123
Amt: Planungs- u. Naturschutzamt
Auskunft erteilt: Herr Kerstein
Telefon: 04791 / 930 - 599
Telefax: 04791 / 930 - 11599
E-Mail: planungsamt@
landkreis-osterholz.de
Datum: 25.11.2016

Bebauungsplan Nr. 123 "Sportplatz St. Jürgen" und 44. Flächennutzungsplanänderung, Bereich "Sportplatz St. Jürgen" der Gemeinde Lilienthal, Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Belange als Straßenbaulastträger

Zum Bebauungsplan:

Im Kurvenbereich der Klostermoorer Straße (Kreisstraße 8) wird im Bebauungsplan ein „Einfahrtsbereich“ festgesetzt. Hiergegen bestehen aus Gründen der Verkehrssicherheit **erhebliche Bedenken**.

Für die Anbindung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr wurden im Vorfeld der Planungen verschiedene Varianten geprüft. In Kap. 3.5 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Variante 1 die günstigste Lösung darstellt, da von ihr das geringste Gefahrenpotential ausgeht. Diese Variante wurde auch von mir als Straßenbaulastträger geprüft und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs befürwortet. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die nach Variante 1 im südlichen Plangebiet festgelegte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu erfolgen habe. Demzufolge würde für den nördlich an der Kreisstraße 8 (K 8) gelegenen Bereich ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt, um zu verhindern, dass die derzeitige Zufahrt zu den Spielanlagen im gefährlichen Kurvenbereich der K 8 liegt.

Demgegenüber wird im Bebauungsplan jedoch nördlich der festgelegten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein Einfahrtsbereich festgesetzt, über den gem. textlicher Festsetzung Nr. 8 eine Ein- und Ausfahrt ausschließlich für die direkt angrenzenden Stellplätze zulässig sein soll. Ich bitte, diese Festsetzung eines Einfahrtsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes zu strei-



Kreishaus II: Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Kreissparkasse Osterholz IBAN: DE61 2915 2300 0000 2000 89 (BIC: BRLADE21OHZ) / Kto-Nr 200 089 (BLZ 291 523 00)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ) / Kto-Nr 5000 800 (BLZ 291 623 94)

chen und die Festsetzung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt von der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der K 8 bis zur festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung durchgängig festzusetzen.

Ich weise darauf hin, dass Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten nach § 20 Abs. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) grundsätzlich Sondernutzungen sind. Eine Veränderung oder Neuanlage bedarf meiner Zustimmung als Straßenbaulastträger. Meine Zustimmung zu der Zufahrt im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung kann ich nur unter der Voraussetzung erteilen, dass alle anderen bestehenden PKW-Zufahrten zum Parkplatz aufgehoben werden, da in diesem Bereich aufgrund der Kurvenlage und dem bestehenden Gebäude sehr schlechte Sichtverhältnisse bestehen. Eine einzige und zentrale ausreichend breite Zufahrt würde Irritationen bei abbiegenden Fahrzeugen verhindern.

Bestehende Zufahrten sind baulich einzuengen und dürfen nur von Fußgängern genutzt werden. Die Betriebszufahrt nördlich des Gebäudes darf weiterhin nur für die Sportplatzunterhaltung genutzt werden.

Den konkreten Ausbauplan für diesen Bereich bitte ich mir rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

2. Belange der Raumordnung

Zum Flächennutzungsplan:

Ziele der Raumordnung

In der Begründung wird in Kapitel 2.2 „Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz (RROP)“ ausgeführt, dass das RROP für den Bereich südlich der Klostermoorer Straße ein Vorranggebiet Natur und Landschaft festlegt. Dies ist nicht zutreffend. Stattdessen wird westlich der Klostermoorer Straße ein **Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt. Ich bitte, die Begründung entsprechend zu korrigieren.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ragt geringfügig in das o.g. **Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** hinein. Fachliche Grundlage für diese Festlegung ist das Großräumige Fördergebiet für die Feuchtgrünlandentwicklung gem. Feuchtgrünlandschutzprogramm Niedersachsen (1995). Aufgrund der Parzellenunschärfe des RROP bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Ich rege jedoch an, auf diesen Umstand in der Begründung einzugehen.

Grundsätze der Raumordnung

Darüber hinaus liegt etwa die Hälfte des Plangebietes innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes Erholung** und zu einem kleinen Teil innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft** gem. RROP. Ich bitte, dies in die Abwägung einzubeziehen und hierauf in der Begründung einzugehen.

Zum Bebauungsplan:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Ich bitte, diese zu ergänzen und verweise diesbezüglich auf meine o.g. Ausführungen.

3. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange

Zum Flächennutzungsplan:

Ich rege an, die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche in Planzeichnung und Legende zu ergänzen.

Zum Bebauungsplan:

Ich rege an, die Lage der Baugrenzen im MI1 durch Vermaßung der Größe des Baufensters und der Abstände zu den Flurstücksgrenzen zu konkretisieren.

Die Zulässigkeit des im SO3 geplanten Vereinsheimes ist durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1.2 nicht gegeben. Ich rege an, diese entsprechend zu ergänzen.

In den textlichen Festsetzungen Nr. 6.3 und 6.4 fehlt eine Regelung für den Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme. Ich bitte, diese zu ergänzen.

4. Belange des Immissionsschutzes

Zum Bebauungsplan:

Das schalltechnische Gutachten von 2011, ergänzt 2016, legt für die Berechnung der Immissionen die Emissionen aus der Sportplatznutzung, dem Erschließungsverkehr sowie die Verkehrslärmbelastung innerhalb des Plangebietes zugrunde. Lt. Begründung (Kap. 1) werden aber auch die angrenzende Gaststätte sowie ergänzende Nutzungen in die Planung integriert. Eine abschließende Beurteilung der Immissionsschutzbelange kann daher erst nach Vorlage eines auf die konkrete Nutzung abgestimmten Gutachtens im jeweiligen Bauantragsverfahren erfolgen.

Ich rege an, die auf Seite 11 des schalltechnischen Gutachtens von 2011 beschriebene erforderliche bauliche Ausführung des Vereinsheims in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 5 festzusetzen.

Im schalltechnischen Gutachten wurden für die Immissionspunkte (IP) teilweise falsche Immissionsrichtwerte (IRW) zu Grunde gelegt: Für sämtliche IP wurden die IRW für MI-Gebiete angenommen, IP 1-5 und 7 liegen jedoch in WA-Gebieten gem. B-Plan Nr. 60a bzw. Innenbereichssatzung Nr. 8. Für WA-Gebiete überschreiten die errechneten Immissionswerte z.T. die zulässigen IRW. Ich bitte, dass Gutachten entsprechend zu überarbeiten und bei der Planung zu berücksichtigen.

Im schalltechnischen Gutachten wurde das Wohnhaus Klostermoorer Straße 40 nicht berücksichtigt. Ich rege an, dieses Gebäude zu ergänzen, insbesondere da es in einem WR-Gebiet gem. B-Plan Nr. 88 liegt und bei den gegenüberliegenden IP 9 und 10 der nach 18. BImSchV für WR-Gebiete zulässige IRW um bis zu 8,5 dB(A) überschritten wird.

In Kap. 5.2.4 des schalltechnischen Gutachtens von 2011 fehlen die Angaben der ermittelten Lärmpegelbereiche.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

Ich rege an, meinen Landschaftsrahmenplan auszuwerten und in der Planung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Darstellungen sollte in den Begründungen erfolgen.

Zum Bebauungsplan:

Ich rege an, in der Begründung genauer darzulegen, wo innerhalb der Flächen gem. textlicher Festsetzung Nr. 6.1 noch Pflanzungen vorgenommen werden können.

Ich weise auch darauf hin, dass eine Aufwertung durch Bodenentsiegelung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht doppelt angerechnet werden kann, wie in der textlichen Festsetzung 6.3 ausgesagt. Darüber hinaus rege ich an, die erläuternden Teile der Festsetzung der Begründung zuzuordnen.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.4 halte ich nicht für ausreichend präzise. Ich rege an, neben den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten auch jeweils Pflanzdichte, Baumanteile, Reihenzahl, Gruppenpflanzung etc. festzusetzen.

Auch rege ich an, die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.4 um einen Hinweis zur Trägerschaft und zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme zu ergänzen.

Ich weise darauf hin, dass die Nummerierungen der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte nicht mit denen im Umweltbericht Kap. 6.2 übereinstimmen. Ich rege eine Anpassung an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.

(Kampmann)



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Sweco GmbH
Zentrale
Postfach 34 70 17
28339 Bremen

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	190 300 (O) LII -Küw/He	Herr Küwen	-142	sebastian.kuewen@lwk-niedersachsen.de	14.11.2016

**Flächennutzungsplan 1981 der Gemeinde Lilienthal, 44. Änderung „Sportplatz St. Jürgen“
sowie Bebauungsplan Nr. 123 „Sportplatz St. Jürgen“
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom 11.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Odloschinski,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir im Folgenden zur o.a. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Durch die vorliegende Planung soll der bestehende Sportplatz des TSV St. Jürgen im Ortsteil St. Jürgen südlich der Klostermoorer Straße (K8) neu geordnet werden. Eine angrenzende Gaststätte wird in die Planung einbezogen. Der Geltungsbereich des Plangebietes hat eine Größe von ca. 3 ha.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Planung, da faktisch keine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt.

Wir gehen auf Basis der vorgelegten Unterlagen davon aus, dass nächstgelegene landwirtschaftliche Betriebsstandorte in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Ein entsprechender Hinweis sollte schon im Erläuterungsbericht fixiert werden.

Sofern für die Planung externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir diesbezüglich auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll. Dementsprechend empfehlen wir vorrangig folgende Maßnahmen auf Umsetzbarkeit zu prüfen:

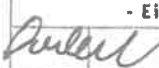
- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen (z.B. Industriebrachen)
- Orientierung an linearen Strukturen (z.B. Gewässerrandstreifen)

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Küwen
Ländliche Entwicklung

GEMEINDE LILIENTHAL
DER GEMEINDEBRANDMEISTER

Sweco GmbH Bremen			
02. Nov. 2016			
- Eingegangen -			
			



Andreas Hensel | Jan-Reiners-Weg 7 d | 28865 Lilienthal

SWECO GmbH
Herr
Dominik Odloschinski
Friedrich-Mißler-Str. 42

28211 Bremen

Ansprechpartner: Andreas Hensel
Telefon: 04298 / 1472
Telefax: 04298 / 699079
Mobil: 0170 / 3454130
E-Mail: andreas.hensel@feuerwehr-lilienthal.de
Mein Zeichen: GBM - Lilienthal

Ihr Zeichen:

Lilienthal, den 31.10.2016

Bebauungsplan Nr. 123 „Sportplatz St. Jürgen“ Ihr Schreiben vom 11.10.2016

Sehr geehrter Herr Odloschinski,

mit Schreiben vom 11.10.2016 haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme zu oben genanntem Bauvorhaben gebeten. Hierbei sind die folgenden Punkte aus Sicht des Brandschutzes von Bedeutung

1. Erreichbarkeit / Flächen für die Feuerwehr

Bei den Veränderungen im Plangebiet sind bei der Ausführung von Wegen und Straßen die Belange der Feuerwehr zu beachten. Hinsichtlich Breite, Beschaffenheit und Tragfähigkeit sind hier die Vorgaben der DIN 14090 einzuhalten. Es ist bei der Planung besonders darauf zu achten, dass die in der DIN 14090 genannten Außenradien eingehalten werden, um ein störungsfreies Einbiegen von schweren Einsatzfahrzeugen von der Kreisstr. 8 zu gewährleisten.

Bei der Gestaltung der Grünflächen und den Bestandsbäumen ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil die Wege und Flächen für die Feuerwehr dauerhaft nicht einschränken wird.

2. Löschwasserversorgung

Laut Arbeitsblatt W405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ergibt sich für die geplante Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48m³/h (800 l/min). Vorausgesetzt, dass es sich bei der überwiegenden Bauart der Gebäude um feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung und harte Bedachung handelt, was an dieser Stelle unterstellt wird.

In der Nähe zum Plangebiet (siehe Anlage) befinden sich mehrere Unterflurhydranten und Löschwasserbrunnen. Bei einem Löschwasserbedarf von 48m³/h ist die vorhandene Löschwasserversorgung ausreichend.



GEMEINDE LILIENTHAL
Klosterstraße 16
D-28865 Lilienthal
Telefon 04298 929-0
Telefax 04298 929292
www.Lilienthal.de

SPRECHZEITEN:

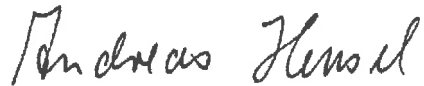
Montag, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
geschlossen
Mittwoch

BANKVERBINDUNGEN:

101 956 Kreissparkasse Osterholz BLZ 291 523 00
IBAN DE97 2915 2300 0000 1019 56 BIC BRLADE21OHZ
737 575 100 Volksbank eG Osterholz BLZ 291 623 94
IBAN DE38 2916 2394 0737 5751 00 BIC GENODEF1OHZ

Sollten sich aus meiner Stellungnahme Fragen ergeben, stehe ich Ihnen zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hensel

Gemeindebrandmeister
Feuerwehr Lilienthal



GEMEINDE LILIENTHAL
Klosterstraße 16
D-28865 Lilienthal
Telefon 04298 929-0
Telefax 04298 929292
www.Lilienthal.de

SPRECHZEITEN:

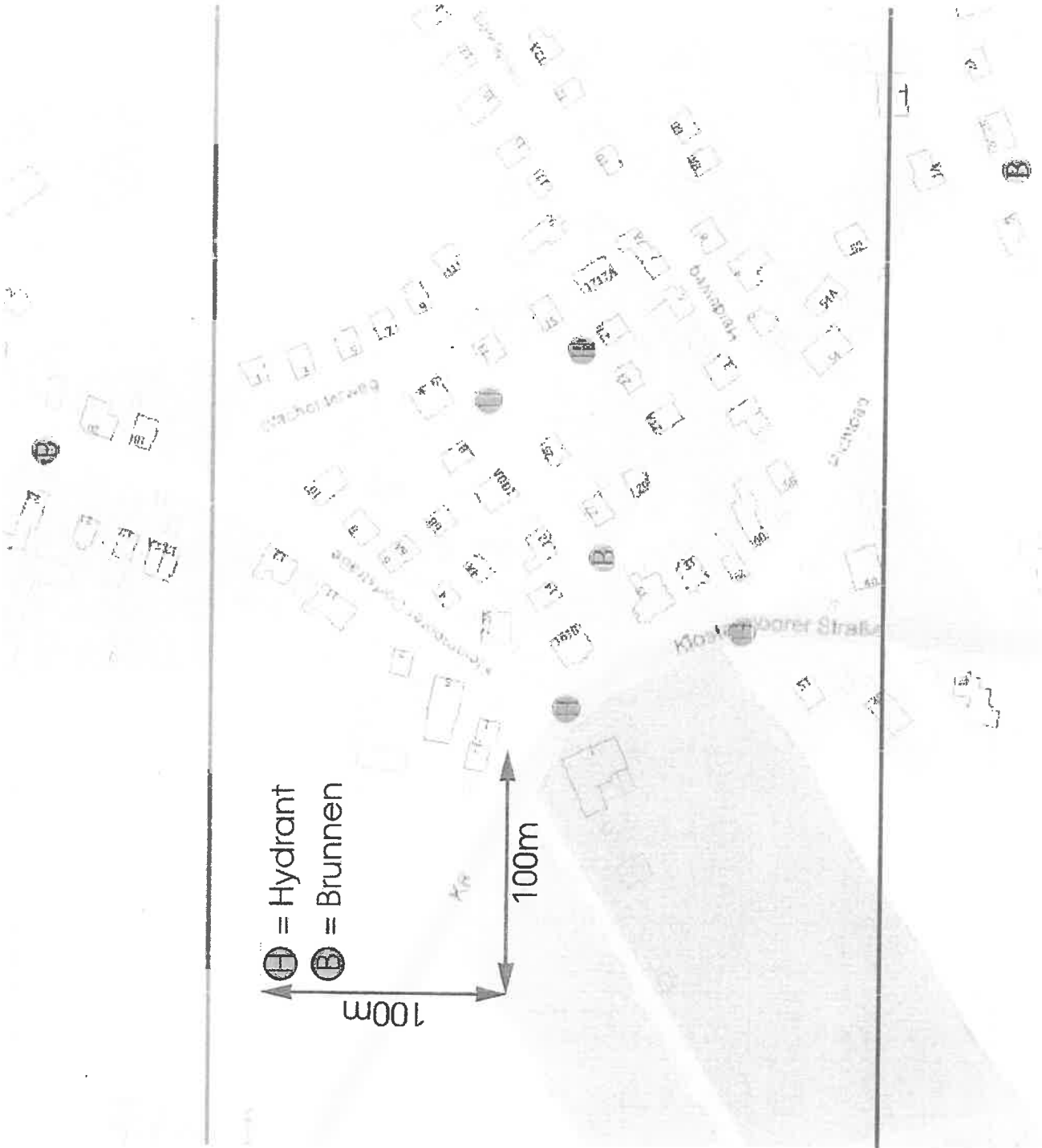
Montag, Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen

BANKVERBINDUNGEN:

101 956	Kreissparkasse Osterholz BLZ 291 523 00
IBAN DE97 2915 2300 0000 1019 56	BIC BRLADE21OHZ
737 575 100	Volksbank eG Osterholz BLZ 291 623 94
IBAN DE38 2916 2394 0737 5751 00	BIC GENODEF1OHZ

Anlage zur Stellungnahme B-Plan 123, Sportplatz Sankt Jürgen

Aktuelle Löschwasserversorgung





LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Sweco GmbH
Herr Odloschinski
Postfach 34 70 17
28339 Bremen



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst



Bearbeitet von Frau Burgemann
E-Mail: kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.10.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3000
Telefax 0511/106-3095

Hannover
17.10.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Burgemann

Burgemann

*Auftrag erteilt ✓
Siehe Auswertung vom 23.11.2016*

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln -
Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34
30171 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Do. 8.00 - 15.30 Uhr
Fr. und vor Feiertagen 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
(0511) 106-3000

Telefax
(0511) 106-3095

E-Mail
kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de
Steuernummer 25/202/26417

Bankverbindung
NordLB Hannover
Konto-Nr. 1900152586 (BLZ 250 500 00)
IBAN DE38 2505 0000 01900152586
(BIC NOLADE2H)

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)**

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Lilienthal

Verfahren: Flächennutzungsplan 1981 "Sportplatz St. Jürgen", 44. Änderung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
 Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
 Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.